

15.11.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des
schadstoffarmen Personenkraftwagens

Punkt 36 a der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 1 b (Mineralölsteuergesetz)

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 unterliegen vom 1. April 1985 bis zum 31. Dezember 1991 Otto-Kraftstoff mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter einem Steuersatz von 46,-- DM für 1 hl und andere Leichtöle einem Steuersatz von 53,-- DM für 1 hl. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Die erfolgreiche Einführung des Katalysator-Pkw hängt wesentlich davon ab, daß der bleifreie Otto-Kraftstoff deutlich billiger als der verbleite Treibstoff angeboten wird. Eine Steuersenkung für bleifreien Otto-Kraftstoff um 2 Pfennige je Liter und eine Steuererhöhung für andere Leichtöle um 2 Pfennige je Liter reichen hierfür nicht aus. Deshalb sollte die Steuer für bleifreien Otto-Kraftstoff um 5 Pfennige je Liter gesenkt werden, so daß sich ein Steuervorteil gegenüber dem verbleiten Kraftstoff von insgesamt 7 Pfennigen je Liter ergibt.

Nach den Modellrechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung des Kraftfahrzeugsteueraufkommens werden bis 1988 weniger als ein Viertel und bis 1991 etwa die Hälfte aller Pkw mit Katalysatoren, für deren Verwendung bleifreies

...

Benzin notwendig ist, ausgerüstet sein. Danach kann davon ausgegangen werden, daß die Mehreinnahmen, die sich aufgrund der Steuererhöhung für verbleiten Kraftstoff um 2 Pfennige je Liter ergeben, ausreichen werden, um die Mindereinnahmen aufgrund einer Steuer-senkung für bleifreien Kraftstoff um 5 Pfennige je Liter in etwa auszugleichen.